

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 3

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausgebildet worden. Es sollen hier über den Einfluß der Witterung auf das Gewehr, wie auch auf die Munition genaue Beobachtungen angestellt werden.

Außerordentlich zahlreich sind in Folge des kaiserlichen Erlasses, welcher die Anmeldung von Pensions-Ansprüchen aus dem Jahre 1870/71 gestattet, die durch eine innere Dienstverletzung begründet waren, aber nicht erhoben wurden, die betreffenden Gesuche bei den Truppentheilen eingegangen. Die ersten Anweisungen auf Pensionen aus dem kaiserlichen Dispositionsfond für derartige Invaliden sind nunmehr erfolgt. Diese Pensionen sind regelmäßige monatliche Unterstützungen, welche sich je nach der Bedürftigkeit des Einzelnen zwischen 15 Mark und mehr bewegen und die geeignet sind, manche unverschuldete Noth zu lindern. Sy.

Elementare Schießtheorie bearbeitet von Emil Lauffer, Oberstlieutenant des Artilleriestabes, und Nikolaus Wüch, Hauptmann des Artilleriestabes. Mit 101 Figuren. Wien, Verlag von L. W. Seidel u. Sohn. Preis Fr. 5. 35.

Mit dieser ebenso einfachen, wie ungemein klaren und erschöpfenden Darstellung der Lehre der Bewegung der Geschosse innerhalb und außerhalb des Rohres ist in der That ein Bedürfnis erfüllt, nicht allein für den jungen Offizier der Artillerie, auch für diejenigen der Infanterie.

Die Verfasser beabsichtigen damit, „dem Truppenoffizier einen zum Selbststudium geeigneten Behelf zu bieten, der nur elementare Hilfsmittel aus den mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen anwendet und über alle das praktische Schießwesen betreffende Fragen orientirt.“

Wie die Verfasser im Vorwort sagen, war demnach der leitende Gedanke, die in den verschiedenen Schießinstruktionen gegebenen Schießregeln einfach zu begründen.

Wie schon erwähnt, haben die Herren Verfasser ihren Zweck vollständig und ausgezeichnet erreicht und sei das schön ausgestattete Buch den jungen Kameraden sowohl, als auch den älteren Herren auf's Beste mit der Versicherung empfohlen, daß sie nicht durch übergroße Gelehrsamkeit und verwickelte Formeln abgeschreckt, vielmehr durch die Einfachheit und Klarheit der Sprache und der Behandlung rasch in den Stoff eingeführt werden. Diese Lehre der Bewegung des Geschosses wird im ersten Theil außerhalb des Rohres in der äußeren Ballistik; im zweiten Theil innerhalb des Rohres in der inneren Ballistik behandelt.

Am Schlusse der einzelnen Abschnitte, sowie an deren Unterabtheilungen finden sich Lösungen von Aufgaben des praktischen Schießens mit Hilfe der Schuß- und Wurftafeln, sowie zahlreiche praktische Uebungsbeispiele mit Angabe des zu findenden Resultates.

Almanach de l'armée française en 1885. Paris et Limoges. Imprimerie, librairie et papeterie militaires. Henri Charles-Lavauzelles. Prix 50 cts.

Das kleine Büchlein hat einen sehr reichen Inhalt. Wir finden darin nebst einem Kalender für das laufende Jahr, die Namen des Präsidenten der Republik, seines militärischen Hauses, die der Mitglieder des Ministerrathes, des Senats, der Deputirtenkammer, des Kriegsministeriums, des Marineministeriums; die Marschälle, das Hotel des Invalides; den Großkanzler der Ehrenlegion; die Militärschulen; die Mitglieder des Landesvertheidigungskomitees, des Conseil supérieur de la guerre, der beratenden Komitees für 1885 und zwar: 1. des Generalstabes, 2. der Infanterie, 3. der Kavallerie, 4. der Artillerie, 5. der Befestigungen, 6. der Intendantur, 7. des Gesundheitsdienstes, 8. der Gensd'armerie; die Kommission für Klassifizierung der Unteroffiziere, die für Zivilanstellungen vorgemerkt wurden; die Generalinspektoren der Gensd'armerie, der Artillerie, des Genie, des Gesundheitsdienstes; die permanenten Inspektoren der Kavallerie, der Remontirung, der Schülerbataillone, der Militärschulen, der Schießschulen; die Veterinärbranche; Zusammensetzung der 19 Armeekorps und des Militär-Gouvernements von Paris; die Legion der republikanischen Garde; die Gensd'armerie der Kolonien und der Marine; die Division der Besatzung von Tunis; die Angabe der Garnisonen der einzelnen Truppenkörper und die Namen ihrer Chefs; die Territorialarmee und die Kriegsgerichte.

Reflexiones militares del Vizconde de Puerto Marques de Santa Cruz. Barcellona, Calle della Cannda 41 e 43. Pubblicazione della Revista Cientifica-Militar. 1884.

Der Neuabdruck dieses ungemein interessanten Werkes (welches schon vor mehr als 100 Jahren in's Deutsche übertragen wurde) ist ein sehr verdienstliches Unternehmen. In angemessener Weise sind bei der neuen Ausgabe die Theile, welche in Folge der neuen Bewaffnung und Fechtart keine Anwendung mehr finden können, weggelassen worden.

Der Entwurf zu dem Werk ist methodisch und gut gefaßt, die Schreibart einfach und natürlich.

Den Inhalt des Werkes bilden die Eigenschaften und Pflichten des Felbherrn, die Kriegsverfassung, die verschiedenen Operationen eines Feldzuges u. s. w.

Das Werk gehört zu den besten über Kriegspraxis. Die moralischen, politischen und militärischen Fragen sind mit gleicher Gründlichkeit behandelt.

Santa Cruz war im letzten Jahrhundert, was in diesem General von Clausewitz ist. Seit dem Tod des letzteren sind 50 Jahre verflossen und gleichwohl ist sein unsterbliches Werk heute noch das beste Lehrbuch für die höheren Theile der Kriegskunst. Ähnlich verhält es sich mit dem

Wert des Santa Cruz. Es gehört zu denen, welche nie veralten.

Hoffen wir, daß den zwei ersten Lieferungen bald die weiteren folgen werden. △

Eidgenossenschaft.

Militärschulen im Jahre 1885.
(Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen.)

1. Generalstab.

A. Generalstabs-Schulen. I. Kurs vom 6. April bis 13. Juni, II. Kurs vom 28. Juni bis 25. Juli in Bern.

B. Abtheilungs-Arbeiten. Vom 5. Januar bis 7. März, vom 1. Okt. bis 19. Dez. in Bern.

C. Kurs für Stabssekretäre. Vom 8. März bis 28. März in Bern.

2. Infanterie.

A. Offizierbildungsschulen. Für den 1. Kreis vom 2. Okt. bis 14. Nov. in Lausanne; für den 2. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Colombier; für den 3. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Vera; für den 4. Kreis vom 3. Okt. bis 15. Nov. in Luzern; für den 5. Kreis vom 25. Sept. bis 7. Nov. in Aarau; für den 6. Kreis vom 7. Okt. bis 19. Nov. in Zürich; für den 7. Kreis vom 9. Okt. bis 21. Nov. in St. Gallen; für den 8. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Ghur.

B. Rekrutenschulen. I. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Waadt und Wallis, nebst der Hälfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 4. Mai bis 27. Juni vom 12. Mai bis 27. Juni in Lausanne; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Waadt und Wallis, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 29. Juni bis 22. Aug.) vom 7. Juli bis 22. Aug. in Lausanne.

II. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst der Hälfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 6. April bis 30. Mai vom 14. April bis 30. Mai in Colombier; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst der Hälfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 8. Juni bis 1. Aug.) vom 16. Juni bis 1. Aug. in Colombier.

III. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten des Kantons Bern, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 30. März bis 23. Mai vom 7. April bis 23. Mai in Bern; die Hälfte der Infanterierekruten des Kantons Bern, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 25. Mai bis 18. Juli) vom 2. Juni bis 18. Juli in Bern.

IV. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Bern und Luzern, sämtliche Infanterierekruten der Kantone Obwalden, Nidwalden und Aargau, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 8. Mai bis 1. Juli) vom 16. Mai bis 1. Juli in Luzern; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Bern und Luzern, sämtliche Infanterierekruten des Kantons Zug, die Lehrerrekruten sämtlicher Kantone, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 6. Juli bis 29. Aug.) vom 14. Juli bis 29. Aug. in Luzern.

V. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Aargau, Solothurn und beider Basel, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 20. April bis 13. Juni vom 28. April bis 13. Juni in Aarau; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Aargau, Solothurn und beider Basel, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 29. Juni bis 22. Aug.) vom 7. Juli bis 22. Aug. in Aarau.

*) Inbegriffen Offizierbildungsschüler der Landwehr.

VI. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 4. Mai bis 27. Juni) vom 12. Mai bis 27. Juni in Zürich; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 27. Juli bis 19. Sept.) vom 4. Aug. bis 19. Sept. in Zürich.

VII. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone St. Gallen, Thurgau und beider Appenzell, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 13. April bis 6. Juni) vom 21. April bis 6. Juni, Kadresvorkurs vom 13. bis 21. April in Herisau, Rekrutenschule vom 21. April bis 21. Mai in Herisau; St. Gallen, Rekrutenschule vom 21. Mai bis 6. Juni in Herisau; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone St. Gallen, Thurgau und beider Appenzell, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 15. Juni bis 8. Aug.) vom 23. Juni bis 8. Aug., Kadresvorkurs vom 15. bis 23. Juni in Herisau, Rekrutenschule vom 23. Juni bis 23. Juli in Herisau; St. Gallen, Rekrutenschule vom 23. Juli bis 8. Aug. in Herisau.

VIII. Armeedivision. Die Infanterierekruten des Kantons Tessin, der Thalschaft Misox und Galanca und des Kantons Uri, nebst den Tambours- und Trompeterrekruten von Tessin und Uri (Kadres vom 2. März bis 25. April) vom 10. März bis 25. April in Bellinzona; die Infanterierekruten der Kantone Graubünden, Schwyz, Glarus und Valais (deutsch und französisch) und die Tambours- und Trompeterrekruten dieser Kantone (Kadres vom 27. Juli bis 19. Sept.) vom 4. Aug. bis 19. Sept. in Ghur.

Büchsenmacher-Rekrutenschule vom 7. Juli bis 22. Aug. in Söfingen.

(Fortsetzung folgt.)

— (Kreis Schreiben über militärische Eintheilung der Wehrpflichtigen.) (Vom 22. Dezember 1884.) In Art. 15 der Militär-Organisationsart ist der Grundsatz aufgestellt, daß ein getheilte Wehrpflichtige, die in einem anderen als ihrem bisherigen Militärkreis ihren bleibenden Aufenthalt nehmen, einem Truppencorps ihres neuen Wohnortskreises zugetheilt werden können und zwar namentlich zu dem Zwecke, um die einzelnen Korps gegebenen Falls möglichst rasch mobil machen zu können.

Wir machen nun aber die Wahrnehmung, daß dieser Grundsatz nur theilweise durchgeführt wird, indem Wehrpflichtige oftmals dem Korps zugetheilt bleiben, dem sie bei der Rekrutierung zugeschieden worden, obwohl die Betreffenden ihren bleibenden Wohnsitz längst in einem anderen, manchmal sogar sehr weit entfernten Rekrutungskreis verlegt haben.

Wir laden Sie deshalb ein, in derartigen Fällen, auch wenn kein Begehren des betreffenden Wehrpflichtigen vorliegt, bei der diesjährigen Kontrollbereinigung und -inskünftig von Amtes wegen dieselben in den Kontrollen ihres Kantons als Abgang zu streichen und demjenigen Kantone zur Eintheilung zuzuwiesen, wo sie ihren bleibenden Wohnsitz tatsächlich genommen haben, soweit nicht sprachliche Rücksichten einem solchen Vorgehen hindernd in den Weg treten.

— (Die Verordnung des Bundesrathes über die Kavalleriepferde) bei Uebertritt des Mannes in die Landwehr, enthält folgende Bestimmungen:

Bundespferde, die den gesetzlichen zehnjährigen Dienst mit ihrem Reiter, resp. Besizer geleistet haben, gehen in's Eigenthum desselben über. Dienstpferde des Bundes, die mit dem zum Uebertritt in die Landwehr berechtigten Kavalleristen die ganze zehnjährige Dienstzeit nicht geleistet haben, fallen an den Bund zurück. Mit den betreffenden Berechtigten ist im Sinne der bisherigen Vorschriften abzurechnen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht in Anwendung kommen.

Die diensttauglichen Bundespferde sind auszuscheiden in unbedingt zur Remontrung taugliche Pferde (solche von höchstens acht Jahren) und in bedingt zur Remontrung taugliche Pferde (solche über acht Jahre). Die dienstuntauglichen Pferde werden